

Information zum Prüfungswesen
Geprüfte(r) Industriemeister(in) – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk
Fachrichtungsübergreifender Teil
ab Jahrgang 2012

Grundlage für die Durchführung der Prüfung

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

- Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk in der Fassung vom 25. August 2009

Schriftliche Prüfung „Fachrichtungsübergreifender Teil“

Die schriftliche Prüfung „Fachrichtungsübergreifender Teil“ findet nach Abschluss des kompletten Lehrgangsteils statt.

Schriftlich abgeprüft werden die Fächer:

- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

Hilfsmittel (siehe Anlage)

Mündliche Prüfung "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb"

Im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" findet ca. 1 bis 1,5 Monate nach der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt.

In dieser mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Diese mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung werden zu einer Note zusammengefasst, wobei die mündliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet wird.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im "Fachrichtungsübergreifenden Teil" ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus allen drei Prüfungsfächern aus mindestens 50 Punkten besteht. Dieses Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittelwert gebildet und wird im Zeugnis ausgewiesen.

Besonderheit: Die einzelnen Prüfungsfächer müssen mit mindestens 50 Punkten abgeschlossen werden. Dabei darf in einem Prüfungsfach die Note mangelhaft (unter 50 – 30 Punkte) erzielt werden, wenn das Gesamtergebnis des Fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils mindestens 50 Punkte aufweist.

Mündliche Ergänzungsprüfung „Fachrichtungsübergreifender Teil“ für die Fächer „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ und „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer anzubieten, wenn er in einem der o. g. Fächer in der schriftlichen Prüfung mangelhafte (30 – 49 Punkte) Prüfungsleistungen erbracht hat. Bei mehr als einer mangelhaften oder einer ungenügenden (0 – 29 Punkte) Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht mehr. In diesem Fall muss die Prüfung schriftlich wiederholt werden.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung werden zu einer Note zusammengefasst, wobei die schriftliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet wird. Zum Bestehen sind mindestens 50 Punkte im Endergebnis notwendig.

Für diese mündliche Ergänzungsprüfung ist eine Anmeldung notwendig.

Beispiel Fachrichtungsübergreifender Teil

	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung			Punkte pro Fach	
Grundlagen für kostenbewusstes Handeln	2 x 40	90 (Ergänzungsprüfung)	170	:3=	57	Hier zählt die schriftliche Prüfung doppelt
Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln	70				70	
Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	70	2 x 90 (Pflichtprüfung)	250	:3=	83	Hier zählt die mündliche Prüfung doppelt
Gesamtnote =					210 : 3=	70 / Note 3

Notenschlüssel IHK

Punkteschlüssel	Note
100 – 92 Punkte	1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte	2 = gut
unter 81 – 67 Punkte	3 = befriedigend
unter 67 – 50 Punkte	4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte	5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte	6 = ungenügend

Ansprechpartner:

Kathrin Barrho Tel. 07721 922-173
E-Mail: barrho@villingen-schwenningen.ihk.de

Thomas Wolf Tel. 07721 922-141
E-Mail: wolf@villingen-schwenningen.ihk.de